

cpp—pbk

Commission professionnelle paritaire
Paritätische Berufskommission

Seminar LMV und GAV-VS 2026+

18.03.2026



Zusammenfassung

- 01** LMV 2026+

- 02** Gehälter

- 03** Entschädigungen

- 04** Arbeitszeiten/Kalender

- 05** Überstunden

- 06** Reisezeit

- 07** Untertagearbeiten

- 08** Sonstige Änderungen

- 09** Änderungen 2027, 2028, 2029

LMV 2026+



Ziel



Ergebnis



LMV 2026+

Vergleiche

Themen	LMV 2023-2025	LMV 2026+
Löhne	Jährlich ausgehandelte Lohnerhöhungen	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung von 0,6 % bis 0,7 % pro Jahr Keine Lohnverhandlungen während 6 Jahren
Teuerung	Jährlich ausgehandelte Teuerung	<ul style="list-style-type: none"> Modell der automatischen Teuerungsanpassung mit Korridor > 2 % (LIK von September): Verhandlungen < 2 %: 2026: keine Änderung 2027 und 2028: Anstieg der Teuerung um 80 % des LIK (September) auf Basis des Gehalts der Klasse C der blauen Zone 2029 und 2030: Teuerung – 0,25 % 2031: Teuerung auf Basis des LIK Negativer LIK: Senkung im folgenden Jahr
Baustellenzulagen – Ausgleich für die Bezahlung der Reisezeit	–	<ul style="list-style-type: none"> Beträge: <ul style="list-style-type: none"> CHF 4.-/Tag im Jahr 2026 CHF 2,5.-/Tag im Jahr 2027 CHF 2,5.-/Tag im Jahr 2028 Für alle Mitarbeiter, die der LMV unterliegen und einen Arbeitsweg zurücklegen Nicht sozialabgabenpflichtig
Fahrzeit (2026-2029)	<ul style="list-style-type: none"> Die Reisezeit ist nicht Teil der Arbeitszeit → separat aufgeführt 30 Min. zu Lasten des Arbeitnehmers Fahrer werden ab der ersten Minute als Arbeitszeit vergütet 	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeiten sind nicht Teil der Arbeitszeit → separat aufgeführt 30 Min. zu Lasten des Arbeitnehmers Fahrer werden ab der ersten Minute als Arbeitszeit vergütet
Fahrzeit (ab 2029)	–	<p>Entschädigung für Fahrzeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> > 25 Min. ab 2029 > 20 Min. ab 2030 → Ab 2030: Zahlung des Grundgehalts ab der 21. Minute der Reisezeit

LMV 2026+

Vergleiche

Themen	LMV 2023-2025	LMV 2026+
Reisezeit > 30 Min.	-	Bei einem Zeitplan von 8,1 Stunden (auf Jahresbasis): 30 bis 90 Minuten werden zum Grundgehalt bezahlt Bei Stundenkalender: 30 bis 60 Minuten werden zum Grundgehalt bezahlt Die Fahrzeiten ab 90 oder 60 Minuten (je nach gewähltem Modell) werden auf das Überstunden- und Minusstundenkonto übertragen und nicht mehr vergütet Jede Überschreitung von 50 Stunden pro Woche führt zur Zahlung eines Zuschlags von 25 %.
Kalender – Arbeitszeit	2112 Stunden/Jahr – 176 Stunden/Monat Kalender Mai bis April Wahl zwischen 2 Kalendern und 4 Lösungen! Aberration	2112 Stunden/Jahr – 176 Stunden/Monat Kalender Januar bis Dezember 1. Kalender mit 8,1 Stunden: Jahresberechnung (nur bei konstantem Gehalt) 2. Kalender mit Arbeitszeiten (Validierung durch PBK obligatorisch, andernfalls Kalender der PS)
Flexibilisierung	2 Schweizer Lösungen: -20 bis + 80 / 0 +100 1 Walliser Lösung: -50 + 100 Stunden mit Einbeziehung der Reisezeit in die Arbeitszeit	Bei Jahresabrechnung: -50 Stunden bis +120 Stunden Bei Kalender: -20 Stunden bis + 120 Stunden
Überstunden	Zuschlag von 25 % ab 48. Stunde Abrechnung zum 30. April jedes Jahres	Wegfall des Zuschlags von 25 % ab der 48. Arbeitsstunde Zahlung des Zuschlags ab der 50. Arbeitsstunde Wegfall der Frist für die Abrechnung der Überstunden Bei Erreichen des maximalen Saldos können → maximal 100 Stunden ohne 25 % Zuschlag bezahlt werden
Langzeiturlaubskonto	-	Entscheidung des Arbeitgebers Überstunden Überstundenübertragung Maximal 200 Stunden/Jahr Obergrenze bei 700 Stunden Bei Ausscheiden des Mitarbeiters Zahlung ohne Zuschlag

Gehälter

An aerial photograph of a construction site. A large blue crane is the central focus, positioned on a dirt area. Several workers in high-visibility vests and hard hats are scattered around the site. In the background, there are concrete structures and a small white building. The overall scene is a busy construction environment.

Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden jedes Jahr am 1. Januar entsprechend der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) zum 30. September erhöht. Im Jahr 2026 beträgt die Erhöhung 0,2 %.

Liegt die jährliche Teuerung über 2 %, führen die Sozialpartner Verhandlungen über die Anpassung der Mindestlöhne in Bezug auf den Teil der Teuerung, der 2 % übersteigt.

Bei einer negativen Teuerung bleiben die Mindestlöhne unverändert, und für die nachfolgenden Anpassungen wird die Teuerung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen negativen Teuerung zugrunde gelegt.

Effektive Löhne

Grundsatz

Die Erhöhung der effektiven Löhne wird jedes Jahr von den Sozialpartnern bekannt gegeben

Funktionsweise

- > 2 % (LIK im September): Verhandlungen
- Negativer LIK: Senkung im folgenden Jahr < 2 %
- 2026: + 0,2 %
- 2027 und 2028: Erhöhung von 80 % der Teuerung (LIK im September) auf Basis des Lohns der Klasse C, blaue Zone
- 2029 und 2030: Teuerung – 25 %
- 2031: Teuerung auf Basis des LIK

Löhne

Grundsätze

Keine Lohnverhandlungen während dieses Zeitraums, ausser im Falle einer aussergewöhnlichen Teuerung von mehr als 2 %.

Mindestlöhne: Die Mindestlöhne werden während der sechsjährigen Laufzeit des Vertrags an die Teuerung angepasst.

Effektive Löhne: Teuerungskorridor, in dem keine Verhandlungen stattfinden

Löhne 2026

Klasse	CE	Q	A	C
Monat	6'442	5'906	5'322	4'813
Stunde	36.60	33.55	32.40	27.75

Effektive Löhne

2029 und 2030: Für den 1.^{er} Januar 2029 und den 1.^{er} Januar 2030 müssen die tatsächlichen Löhne des dem LMV unterstellten Personals um einen festen Betrag in Franken erhöht werden, der einem Teuerungsausgleich entspricht, abzüglich 0,25 Prozentpunkte der Teuerung, basierend auf dem nationalen Verbraucherpreisindex (VPI) vom 30. September, auf den damals geltenden Mindestlohn der Lohnklasse C der Lohnzone Blau. **Diese Information wird jährlich von den Sozialpartnern bekannt gegeben.**

Entschädigungen

An aerial photograph of a construction site. A yellow excavator is positioned in the center, with its arm extended towards the bottom right. To its right, a large black truck is parked. The ground is uneven and appears to be a mix of dirt and gravel. The overall scene is dimly lit, with shadows cast by the machinery.

Bau- und Pausenentschädigungen

Nur Mitarbeiter, die eine Dienstreise unternehmen, haben Anspruch darauf.

- Auch bei kurzen Dienstreisen
- Nur eine Tagespauschale, auch bei mehreren kurzen Dienstreisen

Die Entschädigung wird ab 5,5 Arbeitsstunden

Sie muss auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen werden

Auf diese Beträge werden keine Sozialabgaben erhoben

Fahrer + Werkstatt- und Lagerpersonal → unterschiedliche Entschädigung
ACHTUNG: Fahrer werden ab der ersten Minute entschädigt (für sie gilt die Fahrtzeit ab der ersten Minute als bezahlte Arbeitszeit)

Beträge:

- CHF 10.-/Tag im Jahr 2026
- CHF 12,5.-/Tag im Jahr 2027
- CHF 15.-/Tag ab 2028

Bau- und Pausenentschädigungen

Die Baustellenentschädigung dient zur Erstattung der Ausgaben für Kaffee, Croissants und Snacks

Die Baustellenentschädigung ist als Kostenerstattung konzipiert und unterliegt nicht der obligatorischen Sozialversicherung (wobei die endgültige Beurteilung den kantonalen Behörden obliegt).

Die Baustellenentschädigung gilt ausdrücklich nicht für Betonbohr- und Betonsägeunternehmen gemäss Anhang 12 zum LMV 2026 (im Gegenzug wurde die Entschädigung für die Reisezeit erhöht).

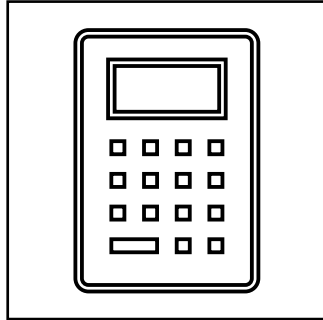
Bau- und Pausenzulagen

Kosten für Bau- und Pausenzulagen GAV VS

	2026	2027	2028
LMV	4.-	6,5.-	9.-
GAV	$4 + 6 = 10.-$	$6,5 + 6 = 12,5.-$	$9 + 6 = 15.-$

- **SOZIALABGABEN**
 - Die Baustellenentschädigung unterliegt keinen Sozialabgaben (Achtung: Ausnahme für Werkstatt- und Lagerpersonal).
- **QUELLENSTEUER**
 - Dieser Punkt muss von den kantonalen Steuerbehörden bestätigt werden

Bau- und Pausenzulagen

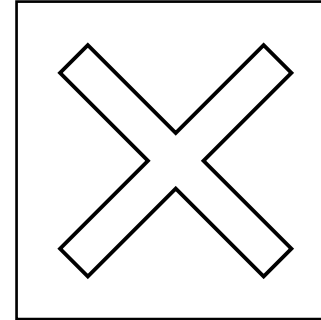


Gemäss Kontenplan (unter Personalkosten
5000-5899) :

Die Baustellenzulage entspricht

Erstattung von Kosten: sonstige Pauschalkosten

Unterrubriken Kosten/Entschädigungen → // Verpflegung
(5100)



Keine Zulage für Auszubildende

Aber Beibehaltung der bezahlten Pause

Was ist mit dem Stundenlohn von 176 ??????

- KEINE ÄNDERUNG DER ARBEITSZEIT, aber Bezahlung der ¼ Stunde

an die Auszubildenden

LMV und GAV 2026–2031

Fahrer + Werkstatt-/Lagerpersonal

Für Fahrer und Personal,
das dem GAV unterliegt
und im Depot und in der
Werkstatt arbeitet

Für die gesamte Laufzeit des Tarifvertrags 2026–
2031 gilt eine Entschädigung von CHF 10.– pro
Arbeitstag.

SOZIALABGABEN:

- Fahrer: NICHT unterstellt
- **Werkstätten + Lager: unterliegen den Abgaben**



Für Busfahrer + Lkw-Fahrer

➤ Sie werden ab der ersten Arbeitsminute (vom Depot bis zur Rückkehr) vergütet.

Arbeitszeiten Kalender

Arbeitszeiten

Grundsätze

Rückkehr zum Kalenderjahr ab
dem 01.01.2027

Zusatzkalender für Mai bis
Dezember 2026

- Basis = 2112 Stunden – bereits geleistete Stunden durchgeführt von Januar 2026 bis April 2026

Bruttoarbeitszeit:
2112 Stunden

Verpflichtung, den Kalender
bis Mitte November an die PBK
zu senden

5 Ausgleichstage zu 0
Stunden/Tag möglich
(wenn Jahresabrechnung →
5 Tage bei schlechtem
Wetter)

Zu Beginn des Jahres sind 2
Entscheidungen zu treffen:

- Entweder Konstante Arbeitszeitplanung unter Berücksichtigung der Kompensationstage
- Entweder Zeitplan für die Arbeitszeit Arbeitszeitkalender

Kalender

GAV 24-25

- Arbeitszeit von 176 Stunden
 - Monatslohn = Stundenlohn x 176 = 2112 Stunden/Jahr
 - Bezahlte Pause separat
- Arbeitszeit 181 Stunden
 - Monatslohn = Stundenlohn x 181 = 2176 Stunden/Jahr
 - Pausen inbegriffen

GAV 2026

- Arbeitszeit 176 Stunden
 - Monatsgehalt = Stundenlohn x 176 = 2112 Stunden
 - Pause entfällt
 - Baustellenzulage bei Dienstreisen
- ~~Arbeitszeit von 181 Stunden~~ → unmöglich, da Pause gestrichen

Kalender

Der Kalender für die Arbeitszeit basiert nun auf dem Kalenderjahr (Art. 26 Abs. 1 LMV 2026).

Es ist nun möglich, die vorgesehene Wochenarbeitszeit auf 32 Stunden für eine reguläre 4- oder 4,5-Tage-Woche zu reduzieren (Art. 27 Abs. 3 LMV 2026).

Der Kalender des Unternehmens muss der PBK bis Mitte November vorgelegt werden (Art. 27 Abs. 1 LMV 2026).

Zeitplan: Übergangsjahr 2026

Gültiger Unternehmenskalender → 30.04.2026

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026 beträgt die massgebende jährliche Gesamtarbeitszeit 2112 Stunden.

Übergangskalender BVG vom 01.05. bis 31.12.

- Vorlage eines Arbeitszeitkalenders für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2026
 - Unter Berücksichtigung der bereits für den Zeitraum vom 1.^{er} Januar bis zum 30. April 2026 vorgesehenen Stunden sind die Stunden für die verbleibenden Monate von Mai bis Dezember 2026 so einzutragen, dass die jährliche Gesamtarbeitszeit von 2112 Stunden erreicht wird.
- Wenn kein Kalender → gilt der PBK Kalender
 - Bei genehmigtem Kalender: Eine eventuelle Abweichung von der jährlichen Arbeitszeit von 2112 Stunden wird durch einen Zeitausgleich korrigiert.

Zeitplan

Übergangsjahr 2026

Sonderfälle: Unternehmen mit einer Arbeitszeit von 181 Stunden (inklusive Pausen)

- Da die Pause ab dem 01.01.2026 abgeschafft wird → ist die Umstellung auf eine Arbeitszeit von 176 Stunden ab dem 01.01.2026 obligatorisch
- Verwenden Sie den PBK-Kalender: [Kopie-de-CA226mai-decembre-version-def.FR_.pdf](#)

Kalender

Kontinuierliche Planung

Anstelle eines
Arbeitszeitkalenders kann ein
Unternehmen ab dem 1. Januar
2027 erstmals auch eine
konstante Arbeitszeit einführen
(Art. 27^{bis} LMV 2026).

Das bedeutet, dass eine gleiche
Anzahl von Arbeitsstunden pro
Tag vorgesehen werden kann
(z. B. 8,1 Stunden/Tag ohne
Ausgleichstage = 40,5 Stunden
pro Woche / 5 Arbeitstage).

Es sind maximal fünf Ausgleichstage
möglich. Diese Arbeitszeit muss auf
die anderen Arbeitstage verteilt
werden, und die täglichen
Arbeitszeiten müssen anteilig
berechnet werden.

Kalender

Kontinuierliche Planung

Abweichungen von der konstanten Arbeitszeitplanung werden als Über- oder Minusstunden erfasst.

Bei einer konstanten Arbeitszeitplanung ist es möglich zwischen 50 Minusstunden und 120 Überstunden zu haben.

Die Voraussetzung für die Einführung dieses Modells ist die Zahlung eines konstanten Monatsgehalts.

Die Einführung einer konstanten Arbeitszeitplanung muss der PBK bis Mitte November jedes Jahres mitgeteilt werden.

Überstunden



Überstunden

Der Zuschlag von 25 % ab der 48. Arbeitsstunde wird abgeschafft.

Der Zuschlag von 25 % gilt künftig erst ab der 50. Arbeitsstunde. Alle Arbeits- und Reisezeiten, die insgesamt 50 Stunden pro Woche überschreiten, gelten als Überstunden und sind im Folgemonat mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten.

Neuer Bereich für Minusstunden und Überstunden: -20 bis +120 Stunden (Ausnahme: -50 Stunden bei konstanter Arbeitszeitplanung).

100 Überstunden (zusätzlich zu den 120 Stunden) können entweder auf das Urlaubskonto übertragen oder **auf Wunsch des Arbeitnehmers** im folgenden Monat zum Stundenlohn ausgezahlt werden.

Werden im Kalenderjahr mehr als 100 Überstunden bezahlt, müssen alle weiteren Überstunden im Folgemonat zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % vergütet werden.

Überstunden

> 50 Stunden: Bezahlung im Folgemonat mit einem Zuschlag von 25 % (unter Berücksichtigung der Fahrzeit!)

< 120 Stunden max. je nach Arbeitszeitplan (Kalender oder Jahresabrechnung): im gemeinsamen Topf

Wenn > 120 Stunden (voller Behälter) → zusätzliche 100 h:

- Übertragung auf das Urlaubskonto
- Bezahlung ohne Zuschlag im Folgemonat

Wenn > 220 Überstunden: Zahlung im Folgemonat mit 25 % Zuschlag

Überstunden

Die Frist für die Zahlung von Überstunden bis zum 30. April 2026 wird aufgehoben (Art. 71 Abs. 2 LMV).

Bezahlung der Überstunden zum Grundlohn mit einem Zuschlag bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 28 Abs. 8 LMV).

Am Ende jedes Jahres wird der Stundenpool in zwei Teile geteilt:

50 % Arbeitnehmer 50 % Arbeitgeber

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können jeweils über die Verwendung der Hälfte der im Topf angesammelten Überstunden entscheiden, d. h.:

- a) die Überstunden auf dem Überstundenkonto zu belassen
- b) die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 % am Ende des Monats Januar auszahlen
- c) die Überstunden auf ein zusätzliches Urlaubskonto gemäss Art. 28^{bis} LMV 2026 übertragen, sofern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Einrichtung eines solchen Kontos vereinbart haben.

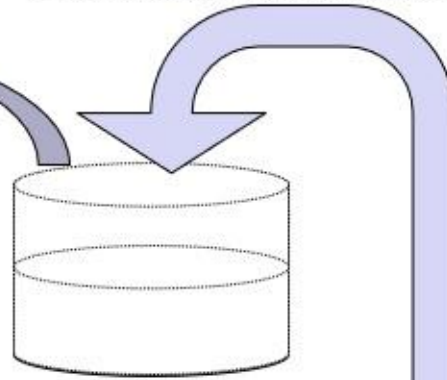
Überstunden

Exemple : Heures prévues selon le CDT = 41 heures/semaine

- ③ 100 autres heures : paiement à 100 % ou, sur accord, transfert sur compte de vacances supplémentaires, au-delà à 125 %



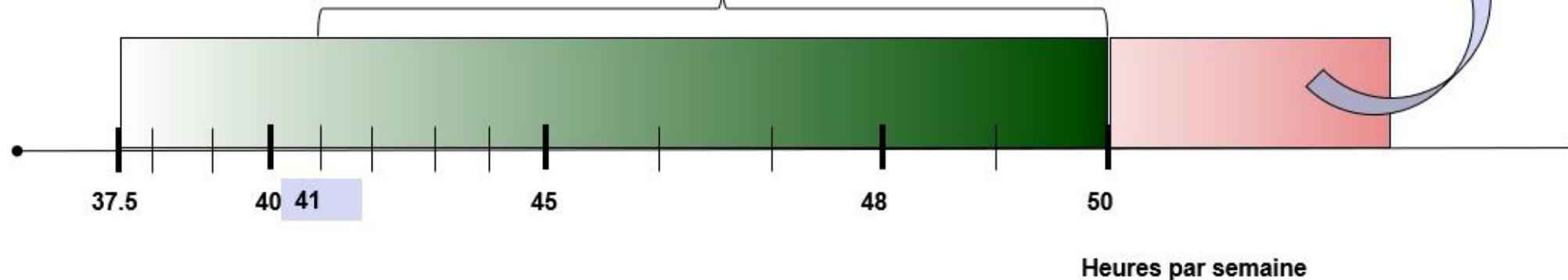
- ② Compte des heures supplémentaires jusqu'à 120h



- ④ Décision concernant les heures supplémentaires en fin d'année.

- ⑤ **Demande écrite du travailleur :** paiement en cours d'année jusqu'à 100h sans supplément !

- ① dès 50^e heure/semaine → paiement à 125 %



Langzeiturlaubskonto

Möglichkeit der Einrichtung eines Langzeiturlaubskontos

- Entscheidung des Arbeitgebers
- Verrechnung durch Übertragung von Überstunden
- Maximal 200 Stunden/Jahr
- Begrenzung auf maximal 700 Stunden (mit Bankgarantie)
- Bei Ausscheiden des Mitarbeiters Zahlung ohne Aufschlag

Eine Regelung zum Urlaubskonto wird von der Generalversammlung der PBK im Juni 2026 verabschiedet – erfordert die Zustimmung der Sozialpartner

Reisezeit



Reisezeit

Die Arbeits- und Reisezeiten der Arbeitnehmer müssen **getrennt** und entsprechend den tatsächlichen Umständen

Die **Zuordnung** zur Arbeitszeit, zum Überstunden- und Minusstundenkonto sowie zur Reisezeit **erfolgt in einem zweiten Schritt.**

Für die Zuordnung der Reisezeit (Zahlung zum Grundgehalt, Zuweisung zum Überstunden- und Minusstundenkonto) muss immer eine **wöchentliche** (und keine tägliche) **Analyse** zugrunde gelegt werden.

Reisezeit

Künftig wird die Reisezeit **ab der ersten Minute** berechnet (gemessen mit Google Maps; Art. 49 LMV 2026).

Die folgenden Reisezeiten werden nicht vergütet (zu Lasten des Arbeitnehmers) (Art. 55 LMV 2026):

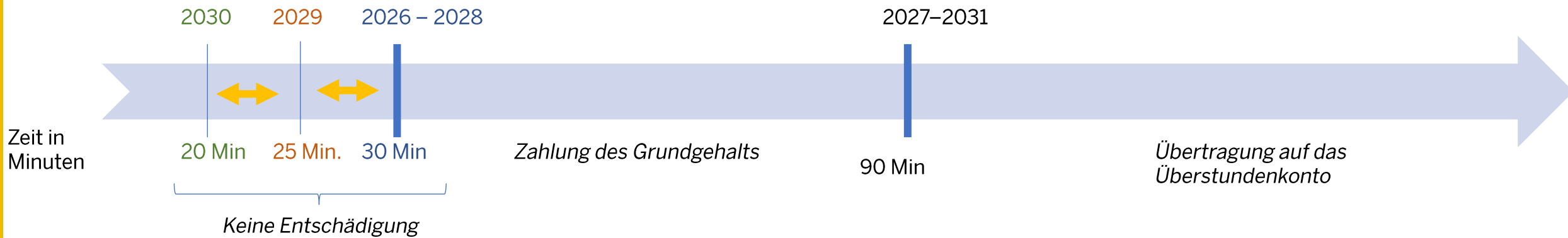
- von 2026 bis 2028: die ersten 30 Minuten (Hin- und Rückfahrt)
- im Jahr 2029: die ersten 25 Minuten (Hin- und Rückfahrt)
- ab 2030: die ersten 20 Minuten (Hin- und Rückfahrt) → Bezahlung zum Grundlohn ab der 21. Minute der Reisezeit

Im Jahr 2026 wird die gesamte Fahrzeit – über die 30 Minuten hinaus, die durch die Baustellenzulage vergütet werden streichen.

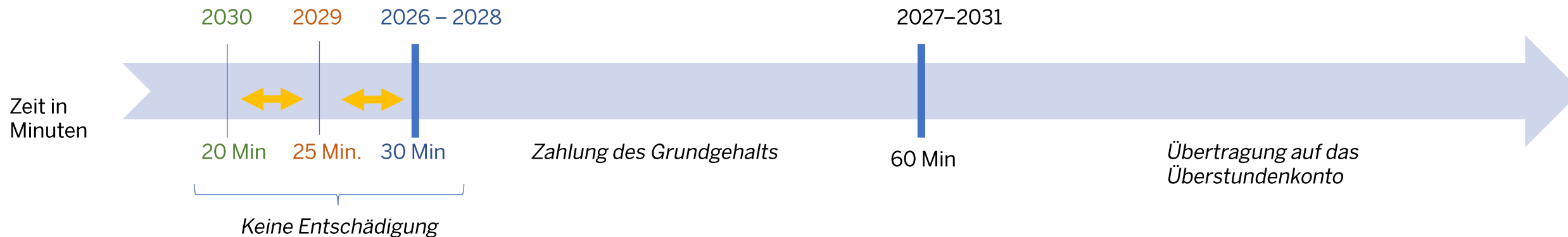
Ab dem 1. Januar 2027 wird die Reisezeit über 60 Minuten hinaus auf das Konto für Überstunden und Minusstunden gutgeschrieben (90 Minuten bei konstanter Arbeitszeitplanung).

Behandlung der Reisezeit

Jahresabrechnung



2. Kalender



Grundsatz für die Berechnung der Zulagen

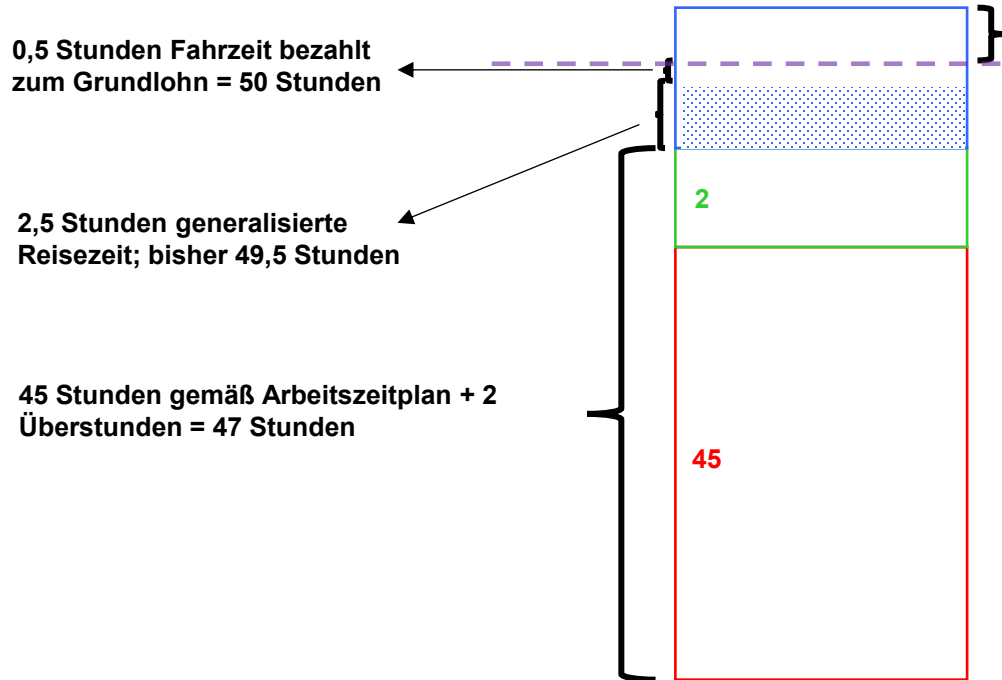
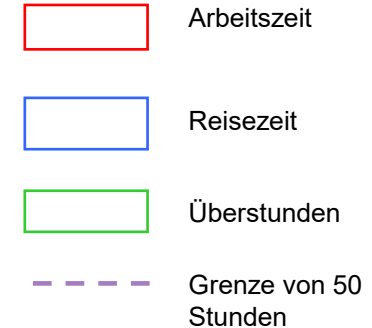
Bei der Berechnung der Zuschläge für Überstunden und Reisezeiten ist bei den wöchentlichen Auswertungen stets die folgende Reihenfolge zu beachten:

- 1 Arbeitszeit gemäss Kalender oder konstante Arbeitszeitplanung
- 2 Geleistete Überstunden
- 3 Pauschal vergütete Reisezeit (30 Minuten pro Tag, 2,5 Stunden pro Woche).
- 4 Zum Grundlohn zusätzlich bezahlte Reisezeit (30 zusätzliche Minuten pro Tag oder 2,5 Stunden pro Woche unter Berücksichtigung der generalisierten Reisezeit).
- 5 Anrechenbare Reisezeit auf das Überstunden- und Minusstundenkonto (Reisezeit von mehr als 60 Minuten pro Tag oder 5 Stunden pro Woche gemäss den obenstehenden Ziffern 3 und 4; ab 2027).
- 6 Ab 50 Stunden werden Arbeitszeit und Fahrzeit in jedem Fall zum Grundgehalt mit einem Zuschlag von 25 % vergütet und nicht auf dem Konto für Überstunden und Minusstunden gutgeschrieben.



7. Berechnungsbeispiel A (ab 2026; Arbeitszeitplan des Unternehmens oder der örtlichen PBK)

- 45 Stunden im Arbeitszeitkalendar des Unternehmens oder der örtlichen CPP
- 2 Überstunden
- 5 Stunden Reisezeit (1 Stunde pro Tag)

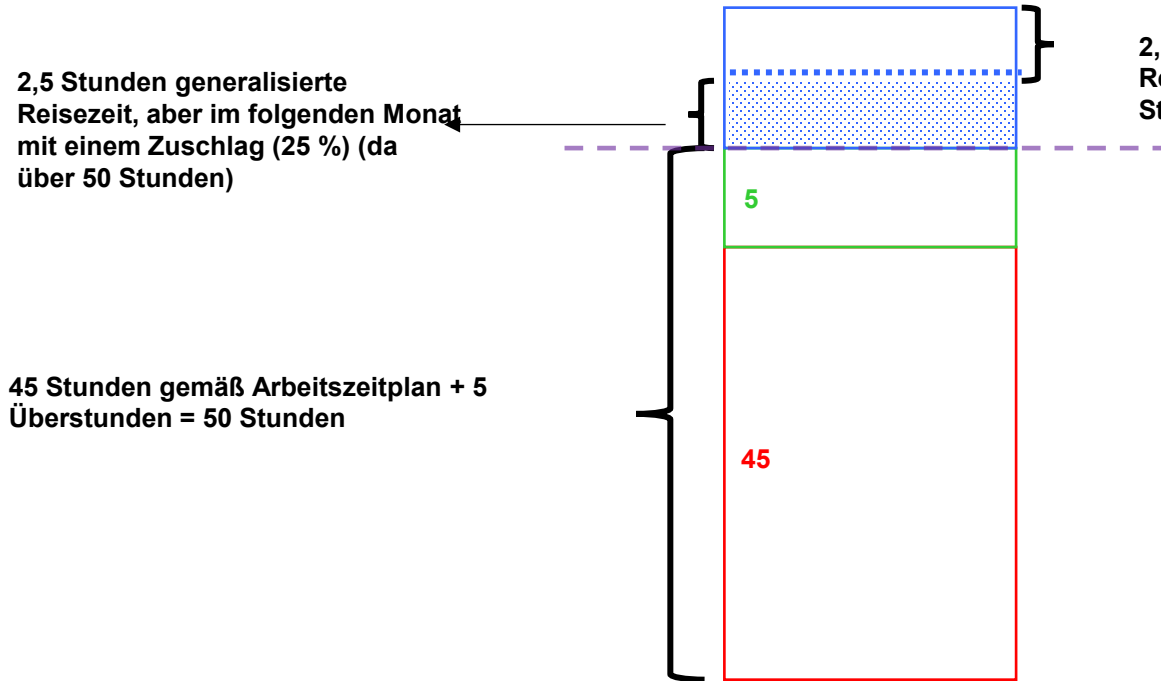
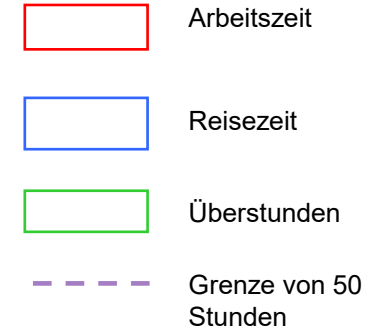


2 Stunden Reisezeit, bezahlt zum Grundgehalt + 25 % Zuschlag (da über 50 Stunden)

- Insgesamt: 52 Stunden, d. h. 0,5 Stunden Reisezeit bezahlt zum Grundlohn und 2 Stunden bezahlt zum Grundlohn mit Zuschlag für Überstunden.
- Am Ende der Woche 2 Stunden mehr auf dem Überstundenkonto und Minusstunden (aus Überstunden)
- Für 2027 gibt es keine Änderung, da die Fahrzeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

7. Berechnungsbeispiel B (ab 2026; Arbeitszeitplan des Unternehmens oder der örtlichen PBK)

- 45 Stunden im Arbeitszeitkalendar des Unternehmens oder der örtlichen CPP
- 5 Überstunden
- 5 Stunden Reisezeit (1 Stunde pro Tag)



- Insgesamt: 55 Stunden, d. h. nur der Zuschlag von 25 % für 2,5 Stunden, das Grundgehalt und der Zuschlag für Überstunden für weitere 2,5 Stunden.
- Am Ende der Woche 5 Stunden mehr auf dem Überstundenkonto und Minusstunden (aus Überstunden)
- Für 2027 gibt es keine Änderung, da die Fahrzeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

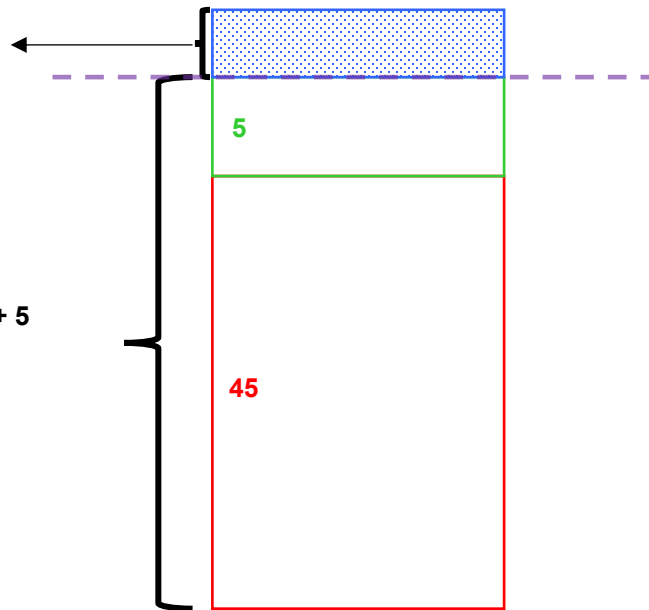
7. Berechnungsbeispiel C (ab 2026; Arbeitszeitplan des Unternehmens oder der lokalen PBK)

- 45 Stunden im Arbeitszeitkalender des Unternehmens oder der örtlichen CPP
- 5 Überstunden pro Woche
- 50 Minuten Wegzeit (10 Minuten pro Tag)



0,83 Stunden generalisierte Reisezeit;
für diese 0,83 Stunden Reisezeit
muss im folgenden Monat nur der
Zuschlag von 25 % gezahlt werden
(da mehr als 50 Stunden).

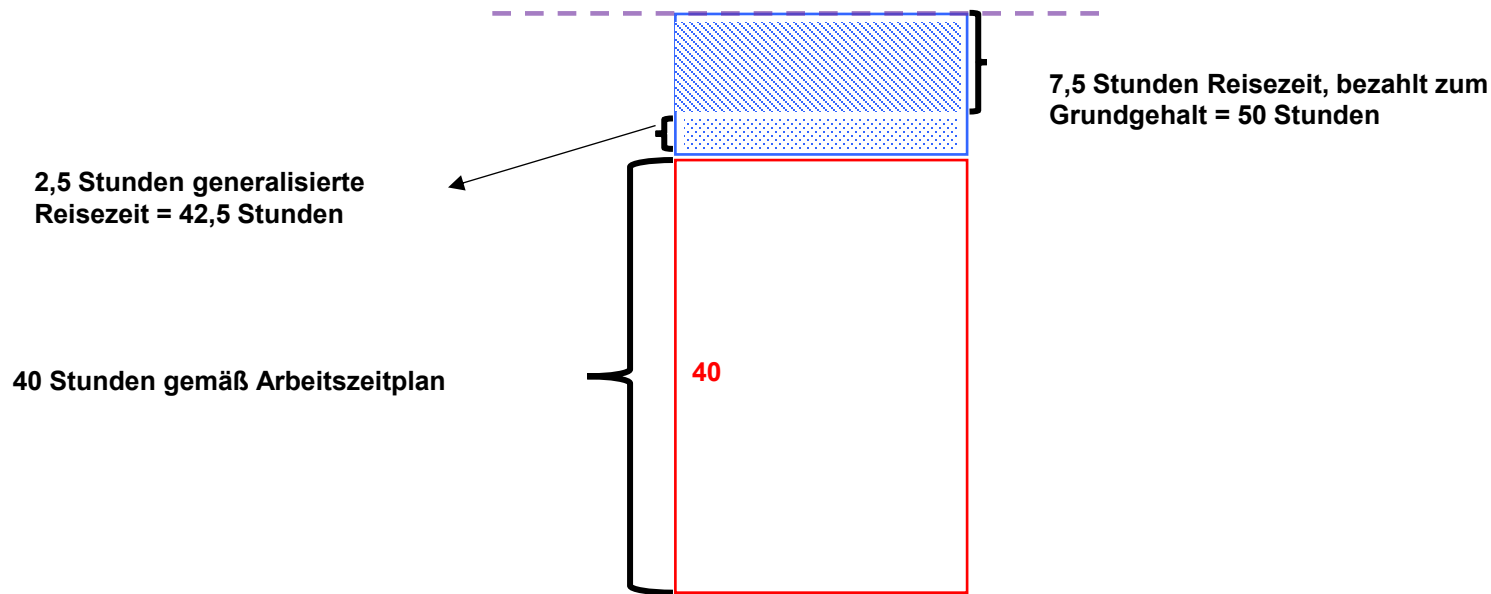
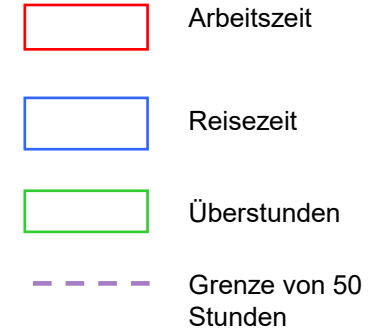
45 Stunden gemäß Arbeitszeitkalender + 5
Überstunden = 50 Stunden



- Insgesamt: 50 Stunden und 50 Minuten (50,833 Stunden), d. h. ein Zuschlag für Überstunden von 25 % für 0,833 Stunden
- Am Ende der Woche stehen 5 Stunden mehr auf dem Konto für Überstunden und Minusstunden (aus Überstunden).
- Für 2027 gibt es keine Änderung, da die Fahrzeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

7. Berechnungsbeispiel D1 (2026; Arbeitszeitplan des Unternehmens oder der lokalen PBK)

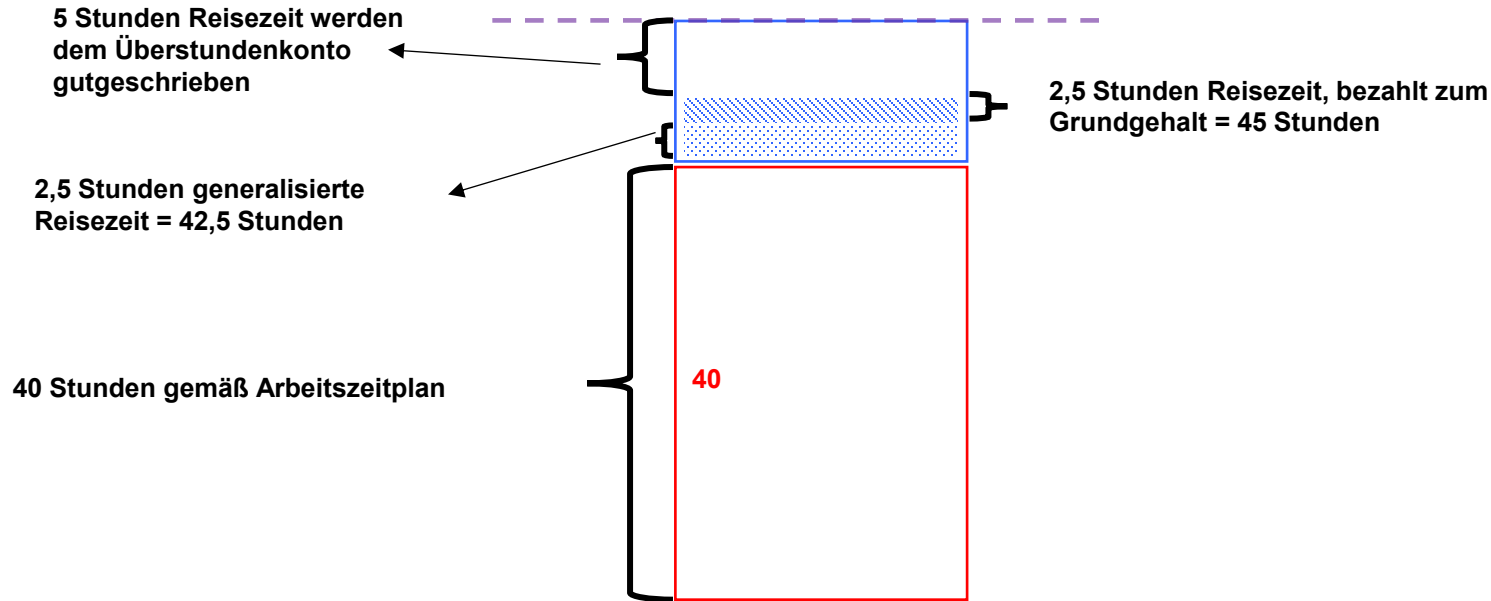
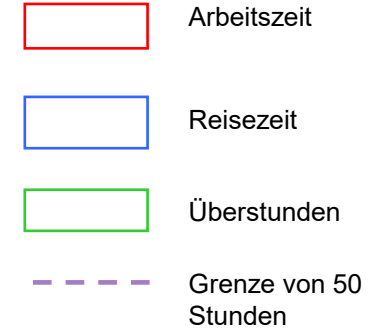
- 40 Stunden im Arbeitszeitkalender des Unternehmens oder der örtlichen CPP
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Insgesamt: 50 Stunden, 7,5 Stunden bezahlt zum Grundlohn, kein Zuschlag für Überstunden
- Am Ende der Woche. 0 Überstunden und Minusstunden
- Für 2027 gibt es Änderungen, da die Fahrzeit 60 Minuten pro Tag überschreitet. Siehe Berechnungsbeispiel D2 unten.

7. Berechnungsbeispiel D2 (ab 2027; Arbeitszeitplan des Unternehmens oder der örtlichen PBK)

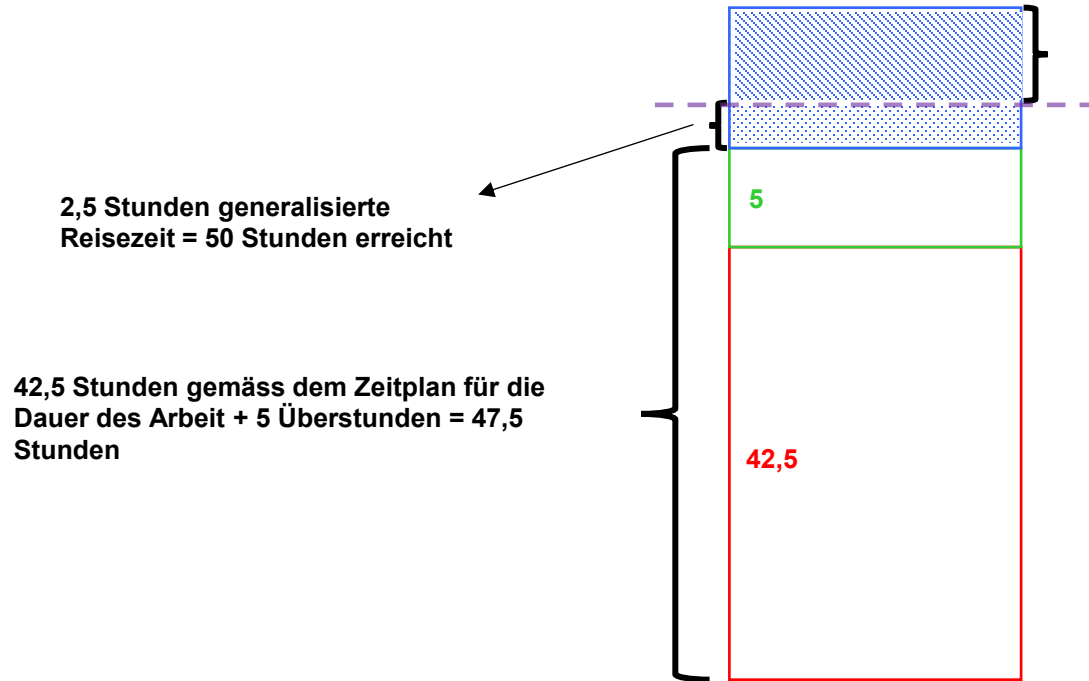
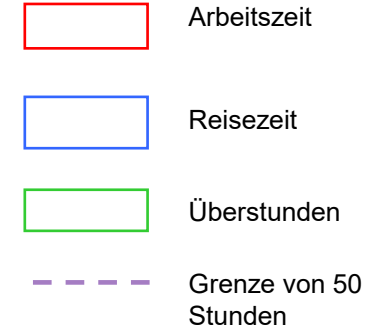
- 40 Stunden im Arbeitszeitkalender des Unternehmens oder der örtlichen CPP
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Insgesamt: 50 Stunden, 2,5 Stunden zum Grundlohn bezahlt, kein Zuschlag für Überstunden
- Am Ende der Woche 5 Stunden mehr auf dem Überstunden- und Minusstundenkonto (aus der Reisezeit)

7. Berechnungsbeispiel E (2026; Arbeitszeitplan des Unternehmens oder der lokalen PBK)

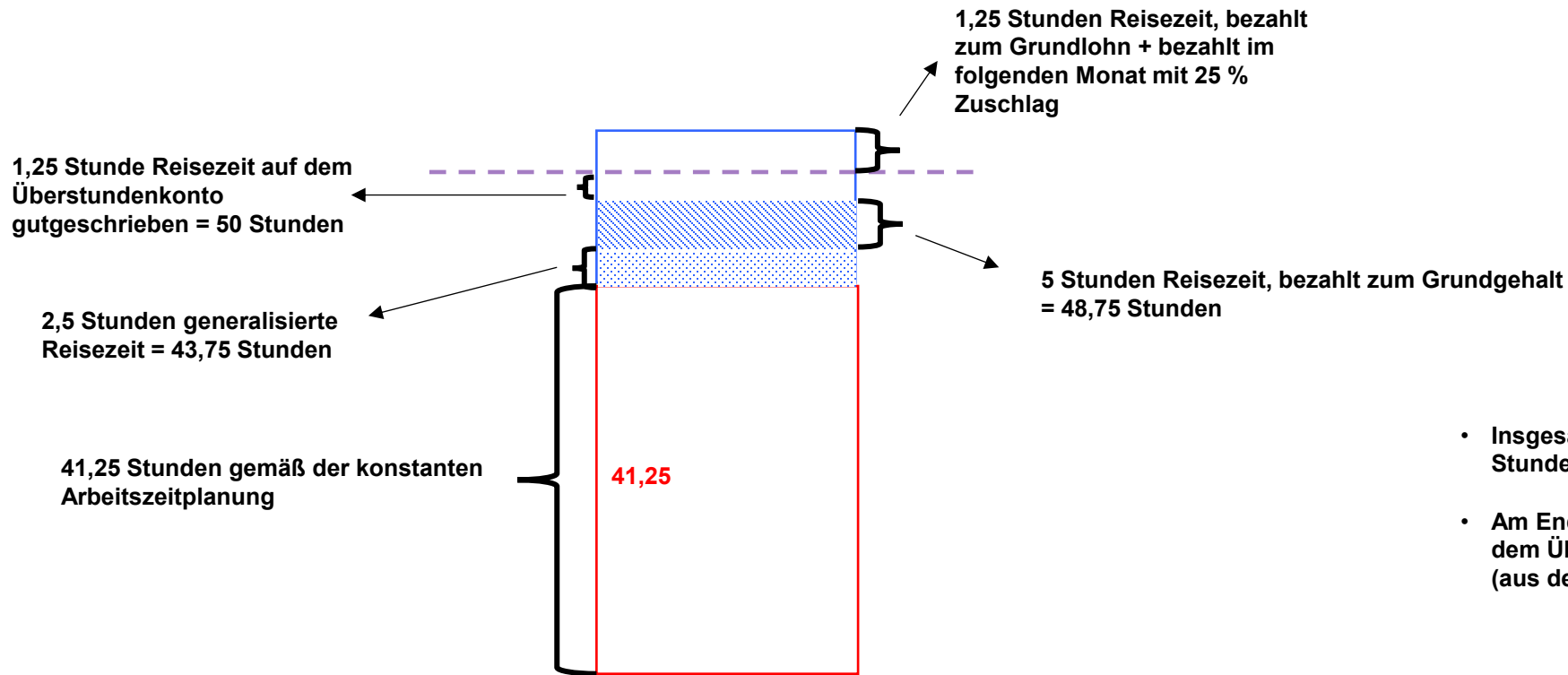
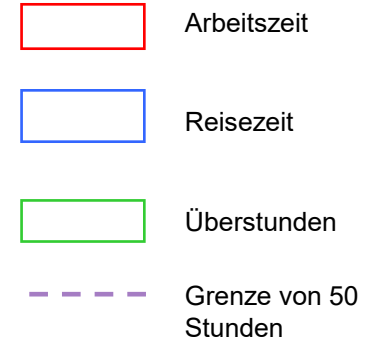
- 42,5 Stunden im Arbeitszeitkalender des Unternehmens oder der örtlichen CPP
- 5 Überstunden pro Woche
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Insgesamt: 57,5 Stunden, d. h. 7,5 Stunden bezahlt zum Grundlohn mit Zuschlag für Überstunden (da über 50 Stunden)
- Am Ende der Woche 5 Stunden mehr auf dem Überstundenkonto und Minusstunden (aus Überstunden)
- Für 2027 gibt es keine Änderung, da die Reisezeit bereits über 50 Stunden liegt und im folgenden Monat mit Zuschlag bezahlt wird.

7. Berechnungsbeispiel F (ab 2027; konstante Arbeitszeitplanung)

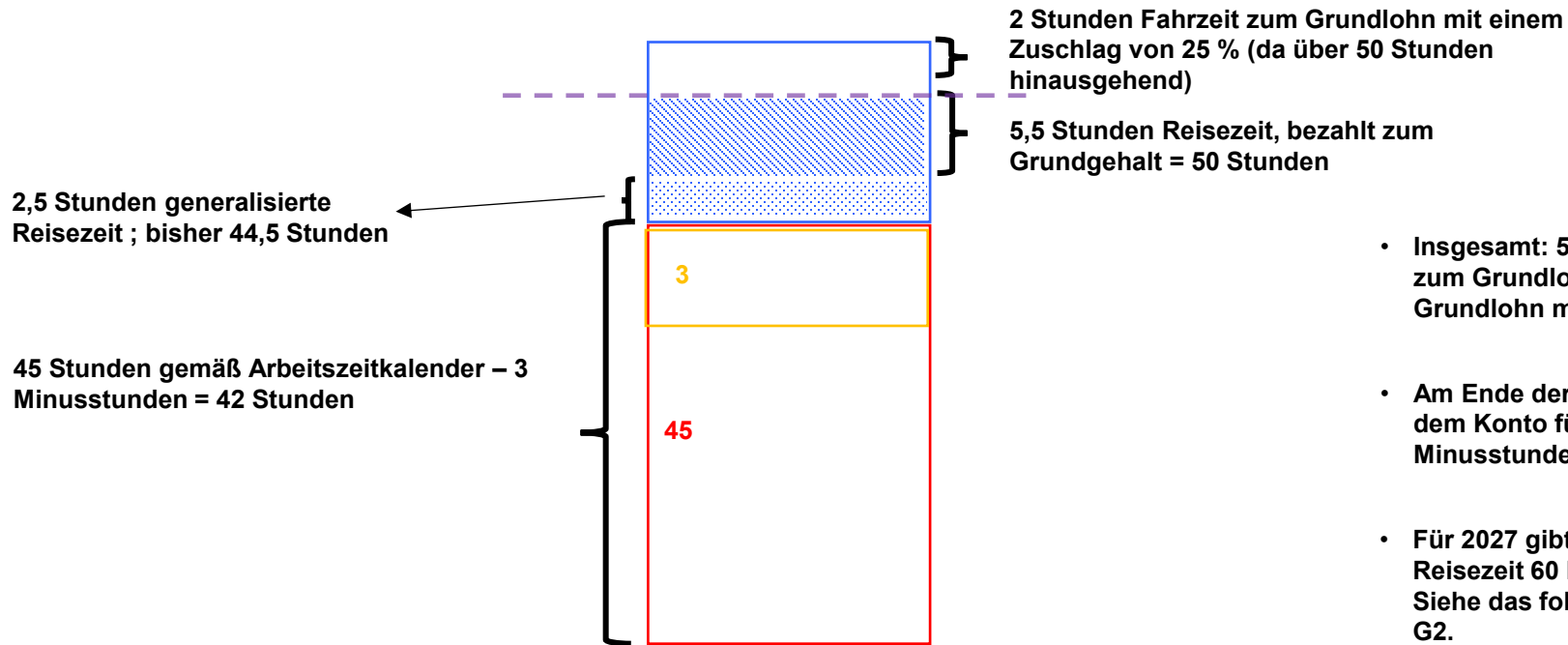
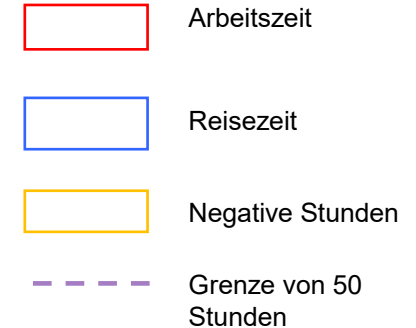
- 41,25 Stunden gemäß der konstanten Arbeitszeitplanung (mit 5 Ausgleichstagen)
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Insgesamt: 51,25 Stunden, d. h. 1,25 Stunden mit Zuschlag für Überstunden
- Am Ende der Woche 1,25 Stunden mehr auf dem Überstundenkonto und Minusstunden (aus der Reisezeit)

7. Berechnungsbeispiel G1 (2026; Arbeitszeitplan des Unternehmens oder der lokalen PBK)

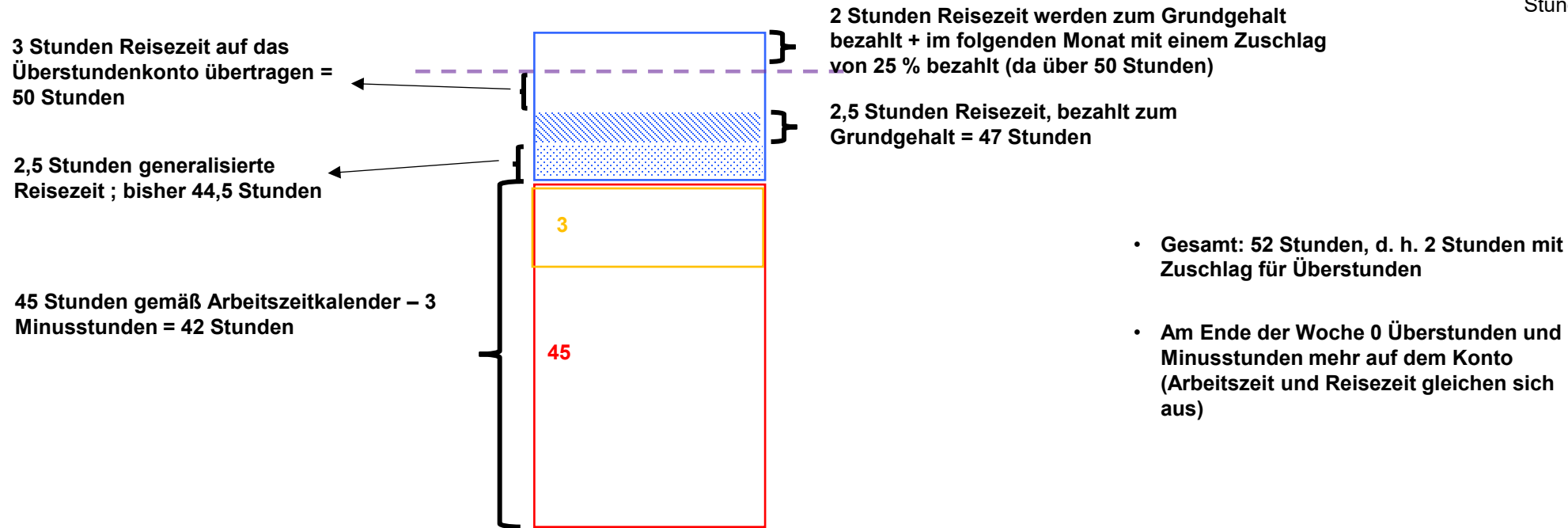
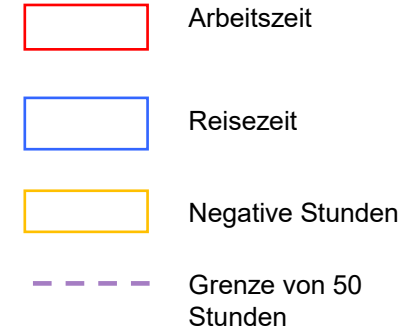
- 45 Stunden im Arbeitszeitkalender des Unternehmens oder der örtlichen CPP
- 3 negative Stunden
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



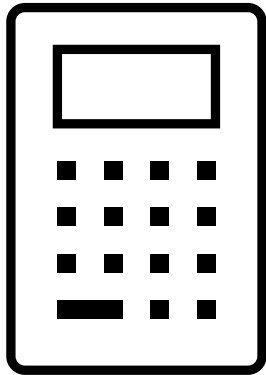
- Insgesamt: 52 Stunden, davon 5,5 Stunden zum Grundlohn und 2 Stunden zum Grundlohn mit Überstundenzuschlag.
- Am Ende der Woche 3 Stunden weniger auf dem Konto für Überstunden und Minusstunden (aus der Arbeitszeit)
- Für 2027 gibt es Änderungen, da die Reisezeit 60 Minuten pro Tag überschreitet. Siehe das folgende Berechnungsbeispiel G2.

3. Berechnungsbeispiel G2 (ab 2027; Arbeitszeitplan des Unternehmens oder der lokalen PBK)

- 45 Stunden im Arbeitszeitkalender des Unternehmens oder der örtlichen CPP
- 3 negative Stunden
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



Beispiele für wöchentliche Berechnungen



Anspruch auf Urlaubslohn + 13. Monatslohn

Art. 31 Abs. 2 und 46 LMV

N°	Genre de salaire / prestation	Salaire de vacances	13e mois
1	Salaires de base individuels	Oui	Oui
101	Salaire horaire / mensuel	Oui	Oui
2	Autres prestations assimilables à un salaire	Oui	Oui
201	13e mois de salaire	Oui	Oui
202	Participation au chiffre d'affaires / bénéfice	Oui	Oui
203	Honoraires membres du CA	Oui	Oui
204	Tantièmes	Oui	Oui
3	Salaires en cas d'absence		
301	Salaire afférent aux vacances	Non	Oui
302	Salaire afférent aux jours fériés	Oui	Oui
303	Absences justifiées (CCT)	Oui	Oui
304	Indemnités maladie (CCT)	Oui	Oui

Anspruch auf Urlaubslohn + 13. Monatslohn

Art. 31 Abs. 2 und 46 LMV

N°	Genre de salaire / prestation	Salaire de vacances	13e mois
305	Indemnité pour perte de gain	Oui	Oui
4	Salaires en nature		
401	Salaire en nature	Oui	Oui
402	Allocation de logement	Oui	Oui
403	Appartement de service	Non	Oui
5	Suppléments et primes		
501	Heures supplémentaires	Oui	Oui
502	Travail de nuit / dimanche	Oui	Oui
503	Temps de déplacement	Oui	Oui
504	Suppléments travaux pénibles	Oui	Oui
6	Allocations et frais		
601	Indemnité de repas	Oui	Oui

Anspruch auf Urlaubslohn + 13. Monatslohn

Art. 31 Abs. 2 und 46 LMV

N°	Genre de salaire / prestation	Salaire de vacances	13e mois
602	Indemnité de déplacement	Oui	Oui
603	Indemnité forfaitaire frais	Non	Non
7	Cadeaux et prestations diverses		
701	Cadeaux pour ancienneté	Non	Non
702	Cadeaux en nature	Non	Non
703	Indemnité à raison longs rapports travail	Non	Non

Tagegelder

Taggeldversicherungen

- Begrenzung auf 80 % des Lohns im GAV (= LMV)
- Inkrafttreten 30 Tage nach Unterzeichnung des GAV
- 90 % für Fälle, die vor diesem Datum eröffnet wurden

Das Taggeld bei Krankheit ist auf 80 % des Lohns begrenzt (Art. 56 Abs. 4 Bst. a LMV 2026).

Die Wartefrist kann von 30 auf maximal 60 Tage verlängert werden (Art. 56 Abs. 5 Bst. b LMV 2026).

Während der Wartefrist muss der Arbeitgeber 90 % des krankheitsbedingten Lohnausfalls bezahlen (Art. 56 Abs. 5 Bst. b LMV 2026).

Untertagearbeiten

An aerial photograph of a construction site. A yellow excavator is positioned in the center, with its arm extended towards the bottom right. To its right, a dark-colored truck is parked. The ground is uneven and appears to be a mix of dirt and gravel. The overall scene is dimly lit, suggesting an overcast day or a shaded area.

Vereinbarung für Untertagearbeiten

Anhang 10

Arbeitsorganisation

- **Arbeitszeit**
- Festgelegt gemäß dem nationalen Tarifvertrag (LMV)
- Maximal:
 - **2300 Stunden pro Jahr**
(Arbeit + Wegzeit im Tunnel)

Wegzeit im Tunnel

- zwischen dem Tunneleingang und dem Arbeitsplatz wird **als** bezahlte **Arbeitszeit** zum **Grundgehalt** angerechnet

Vereinbarung für Untertagearbeiten

Anhang 10

Pausen- und Baustellenzulage

- Die Anwendung der LMV Entschädigung (4.- pro Tag)
- Keine Anwendung des lokalen Gesamtarbeitsvertrags!

Zuschläge Stufe 1 – Haupttunnelarbeiten

- (z. B. Aushub, Verbau, Betonieren, Belag)
- → CHF 7.- pro Stunde

Zuschläge Stufe 2 – Innenausbau

- (z. B. Fahrbahn, Bordsteine, Installationen)
- → CHF 5.- pro Stunde

Tunnelbezogene Außenarbeiten

- → 50 % des Zuschlags.

Sonstige Änderungen

An aerial photograph of a construction site. A yellow excavator is positioned in the center, facing right. To its right, a dark-colored truck is parked. The ground is uneven and appears to be a mix of dirt and gravel. The overall scene is dimly lit, suggesting an overcast day or early morning/late afternoon.

Weitere Änderungen

Das Kantinen- und Reinigungspersonal ist vom LMV ausgeschlossen (Art. 5 Abs. 2 Bst. d LMV 2026).

Die Kurzzeitabsenzen bei Todesfällen und Hochzeiten wurden erhöht (Art. 35 Abs. 1 Bst. b LMV 2026).

Anpassung der Entschädigungen für den Militärdienst an die Regelung des OR (Art. 36 Abs. 1 LMV 2026).

Arbeiten im Wasser oder im Schlamm: angepasste Lohnzuschläge (Art. 52 LMV 2026).

Erhöhung der Zulagen und Entschädigungen für Arbeiten unter Tage (Art. 53 und Anhang 10 zum LMV 2026).

Das CAP-Diplom wird nun als gleichwertig in die Lohnklasse A statt in die Lohnklasse Q integriert (Art. 8 des Anhangs 5 zum LMV 2026), höhere Ausbildungen hingegen in die Lohnklasse Q.

Weitere Änderungen

Vaterschaftsurlaub (Artikel 35 LMV)

10 Tage Vaterschaftsurlaub;

Der Urlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes genommen werden;

Der Urlaub kann in Form von Wochen oder Tagen genommen werden;

Die Entschädigung aus der EO-Regelung geht zu Lasten des Arbeitgebers;

Der Vaterschaftsurlaub wird zu 100 % des Gehalts vergütet. Mit anderen Worten: Der Gehaltsverlust des Arbeitnehmers in Höhe von 20 % wird vom Arbeitgeber übernommen.

Änderungen 2027, 2028, 2029

Änderungen 2027

Ab dem 1. Januar 2027 werden Reisezeiten von mehr als 60 Minuten auf dem Konto für Überstunden und Minusstunden gutgeschrieben (90 Minuten bei konstanter Arbeitszeitplanung).

Ende 2026 erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2027 Entscheidung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Verwendung der Hälfte der Überstunden.

- a) Beibehaltung der Überstunden auf dem Überstundenkonto
- b) Auszahlung der Überstunden mit einem Zuschlag von 25 % Ende Januar
- c) Übertragung der Überstunden auf ein zusätzliches Urlaubskonto gemäss Art. 28bis LMV 2026, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Einrichtung eines solchen Kontos vereinbart haben.

Die Baustellenentschädigung wird auf CHF 12.50 erhöht.

Die nicht vergütete Reisezeit beträgt weiterhin 30 Minuten pro Tag.

Die Mindestlöhne werden am 1. Januar 2027 gemäss dem LIK vom September 2026 an die Teuerung angepasst.

Änderungen 2028

Die Bauzulage wird auf CHF 15.00 erhöht

Die durch die Bauzulage abgedeckte Reisezeit beträgt weiterhin 30 Minuten pro Tag.

Die Mindestlöhne werden an die Teuerung angepasst.

1. Januar 2028 gemäss LK von September 2027.

Erhöhung der effektiven Löhne für alle Arbeitnehmer, die dem LMV unterstehen.

Änderungen 2029

Die Bauzulage bleibt bei CHF 15.00

Die unbezahlte tägliche Fahrzeit wird auf 25 Minuten reduziert.

Die Mindestlöhne werden an die Teuerung angepasst.

1. Januar 2029 gemäß dem LIK vom September 2028.

Erhöhung der effektiven Löhne für alle Arbeitnehmer, die dem LMV unterstehen.

Veränderungen 2030

Die Bauzulage bleibt bei CHF 15.00

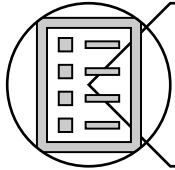
Die unbezahlte tägliche Fahrzeit wird auf 20 Minuten reduziert.

Die Mindestlöhne werden am 1. Januar 2030 gemäss dem LIK von September 2029 an die Teuerung angepasst.

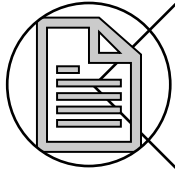
1. Januar 2030 gemäss dem LIK vom September 2029 angepasst.

Erhöhung der effektiven Löhne für alle Arbeitnehmer, die dem LMV unterstehen.

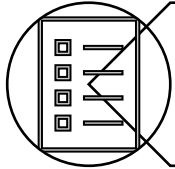
Kommende



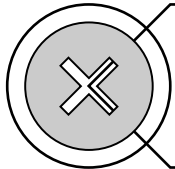
Tool zur wöchentlichen Berechnung von Überstunden +
Dienstreisen (Entwicklung durch PBK romandes): April
2026



Vorlage für Tagesberichte (mit Reisetunden) :
Ende März 2026



Abrechnung der Urlaubstage: Juni 2026 (AG PBK)



Muster einer Lohnabrechnung



cpp—pbk

Commission professionnelle paritaire
Paritätische Berufskommission

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Informationen und Kontakte: cpp-pbk@ave-wbv.ch



cpp—pbk

**Commission professionnelle paritaire
Paritätische Berufskommission**

Commission Professionnelle Paritaire du secteur principal de la construction
Paritätische Berufskommission des Bauhauptgewerbes

Rue de l'Avenir 11
Case postale 62, 1951 Sion

cpp-pbk-vs.ch
cpp-pbk@ave-wbv.ch
+41 27 327 32 32